



Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kreisverwaltung

**Förderung der Schulsozialarbeit
Schulsozialarbeit im Landkreis**

Sehr geehrter Herr

auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in 2012 eine Landeszuwendung von

€

(in Worten:

Euro).

Der Bewilligung liegt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung vom 20.12.2002 (MinBl. 2003, S. 22) zu Grunde.

Darüber hinaus sind die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ (ANBest-K) Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids sowie folgende Nebenbestimmungen:



1. Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Schulsozialarbeit an den nachfolgend genannten Schulen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12.2012:

Schule	Stellenanteil	zuwendungsfähige Kosten	Förderung
RS plus	1,00		22.500
RS plus	0,50		11.250
IGS	1,00		22.500
RS plus	0,50		11.250
RS plus	1,00		22.500
RS plus	0,50		11.250
RS plus	1,00		22.500
RS plus	1,00		22.500

2. Der Bewilligung liegen zuwendungsfähige Kosten von rd. € zu Grunde.
3. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierung im Ganzen gesichert ist.
4. Sonstige Landesmittel dürfen für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen werden.
5. Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.
6. In allen Veröffentlichungen und offiziellen Unterlagen ist auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz hinzuweisen.
7. Bei der Durchführung sind die jeweiligen Auswirkungen auf Frauen/Männer und Mädchen/Jungen mit dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter zu berücksichtigen (Gender Mainstreaming).
8. Der Nachweis der Verwendung richtet sich nach Nr. 7 ANBest-K. Ein entsprechender Vordruck für den Verwendungsnachweis ist beigelegt. Auf die Vorlage von Belegen wird vorerst verzichtet. Diese sind jedoch mindestens fünf Jahre



nach Vorlage des Verwendungsnachweises für eine eventuelle Prüfung durch den Landesrechnungshof aufzubewahren. Bitte fügen Sie neben dem zahlenmäßigen Nachweis auch einen Sachbericht bei, in dem die Verwendung der Landesmittel und das erzielte Ergebnis dargestellt sind. Die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming sind in den Sachbericht aufzunehmen (s. Anl.). Die Verwendungsnachweis ist bis zum **30.06.2013** vorzulegen.

9. Die evt. Rückforderung der Zuwendung richtet sich nach Nr. 9 ANBest-K.

10. Die anliegende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheids.

Die Zuwendung wird Ihnen durch die Landesoberkasse in Koblenz auf Ihr Konto

sofort:	Euro
am 01.07.2012:	Euro
am 01.10.2012:	Euro

Die Auszahlung kann erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig, d. h. die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Diese Frist kann durch die Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung auf beiliegendem Formular verkürzt werden.

Ich freue mich, dass mit dieser Zuwendung Ihre Arbeit für die Kinder und Jugendlichen auch weiterhin unterstützt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Doppik-Koordination Rheinland-Pfalz

Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:

Thema:

Förderung der Schulsozialarbeit

Konto / Unterkonto: 41442

Bei den Leistungen handelt es sich um "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land" der Unterkonten 41442 / 61442 im Ergebnis- und Finanzhaushalt. Bei der Beauftragung eines Dritten, z.B. eines freien Trägers, werden die Ausgaben über ein Konto der Kontenart 541 / 741 gebucht. Bei dem Einsatz eigenen Personals ist eine Verbuchung über Konten der Kontengruppe 50 zutreffend.

Aufgabenbereich / Produktvorschlag: 3631

Die Zuordnung der Zahlung erfolgt im Produkt 3631 Schul- und Jugendsozialarbeit.